

Rheinwuhrestreite

Soweit urkundlich erfassbar, ist Triesen jene Rheingemeinde, die sich am meisten des Rheins erwehren musste. Nicht umsonst ist jene Stelle, an der der Rhein in gerader Richtung vom Schollberg her gegen Triesen vorstösst, am sogenannten Trachterkopf – das Gebiet des Heilos und Gartnetsch – als der «*Schlüssel des Landes*» (Hektameter 67–73) gewertet und bezeichnet.

Ebenso ist es nicht verwunderlich, wenn sich die Triesner mit aller Kraft dagegen wehrten, den Rheinstrom noch weiter ins Dorf herein verschoben zu erhalten. Sie wehrten sich damit nicht für sich allein, sondern für alle weiter unten liegenden Gemeinden und damit für das ganze Land.

Der Rhein wechselte die «Rheinhofstatt». So berichtet ein Wuhrestreit mit Sevelen von 1562, dass zwei neue Giessen entstanden seien. Wo blieb die Grenze? Diese festzusetzen war nun ab Datum des Schiedsspruches vom 16. Mai 1562 nicht mehr den Gemeinden überlassen, sondern Sache der «Obrigkeiten» beidseits des Rheins. «*Bei künftigen Anständen sollen die beiden Gemeinden sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern ihre Herren und Vorgesetzten darum ersuchen.*» (JBL 2 S. 203). Gleichzeitig wurde für solche künftigen Streifälle das schiedsgerichtliche Verfahren festgelegt. Am 21. Mai 1649 entschied ein Schiedsgericht wiederum in einem Wuhrestreit zwischen Balzers/Triesen und Wartau: «*In Zukunft sollen nicht mehr die Gemeinden, sondern ihre Obrigkeiten Streitigkeiten betreff der Wuhre ausgleichen.*» Damit übernahm der Staat die Verantwortung für die Landesgrenze, für Erhalt des Eigentums oder den Verlust von Grundeigentum. Ungefähr gleich verhielt es sich auch rheinabwärts. Bereits 1618 erging in einem Schiedsspruch wegen Wuhrestreitigkeiten an die betroffenen Gemeinden die Weisung, dass künftig nur mehr mit Zutun und Vorwissen der Obrigkeit gewuhrt werden dürfe.

Das Land nahm sich – aus heutiger Sicht beurteilt – reichlich spät der Wuhrestreitigkeiten an. Die einzelnen Schiedssprüche formulierten kein einheitliches Recht, das heisst keine von der «Rheinhofstatt» unabhängige Grenze. Es wurde nicht planvoll am Rhein gewuhrt, sondern vielmehr planlos, wie sich aufdrängende Schäden bei Rheingrössen ergaben, bei Wuhreinbrüchen und Erstellen neuer Giessen, wobei es sich zeigte, dass der stärkste Rheingiessen durch das ganze Rheintal zu Gunsten der westlichen Rheinseite und zum Schaden der rechtsseitigen, Liechtenstein und Vorarlberg, sich im Laufe der Jahrhunderte verschoben hatte, mit dem Ergebnis, dass heute auf Schweizer Seite ein breites fruchtbares Rheinvorland besteht und bei uns der Rheinstrom selbst bis an den Fuss der Berge reicht, Triesen fast nichts mehr von seinem ehemaligen grossen Anteil an der Rheinebene besitzt!

Liechtenstein war seit 1815 Mitglied des Deutschen Bundes. Als solches wollte es 1820 sogar die Hilfe des Bundes in Rheinwuhrsachen anrufen:

«Der Vorteil für Liechtenstein bestand darin, dass es durch den Deutschen Bund einen starken Rückhalt bekam, der gerade für dieses kleine Land von Bedeutung war. So wurde schon 1820 dem Kanton St. Gallen gedroht, man werde eine Streitigkeit wegen eines eigenmächtigen Wuhrbaues der Gemeinde Sargans, wodurch das ganze Land bedroht werde, der Bundesversammlung vorlegen wegen Gebietsbedrohung eines deutschen Staates. Auch ein Jahr später, als das Oberamt befürchtete, dass die durch